ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Einzelaufträge · Garten- und Landschaftsbau · Pflaster, Terrassen, Zäune, Gehölze, Baumarbeiten

HGA Außenanlagen eGbR · Allee am Forsthaus 22 · 14532 Kleinmachnow · Tel. +49 170 9059704 · info@hs-gp.de · USt-IdNr. DE451301156

Gemeinschaftlich vertreten durch die Gesellschafter Leon Helten und Marlon Gustke.

§ 1 Vertragspartner, Geltung und Anwendungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge der HGA Außenanlagen eGbR (nachfolgend „Auftragnehmer“) mit privaten und gewerblichen Auftraggebern über Garten- und Landschaftsbau, Herstellung und Änderung von Außenanlagen, Erd-, Entwässerungs-, Pflaster-, Naturstein-, Terrassen-, Zaun- und Fundamentarbeiten, Baum- und Gehölzarbeiten sowie einmalige Gartenpflege- und sonstige Werkleistungen.

(2) Je nach konkretem Auftrag gelten ergänzend die zwingenden gesetzlichen Vorschriften über Werkverträge (§§ 631 ff. BGB), Bauverträge (§§ 650a ff. BGB) und – nur bei Vorliegen ihrer engen gesetzlichen Voraussetzungen – Verbraucherbauverträge (§§ 650i ff. BGB). Die rechtliche Einordnung folgt dem tatsächlichen Vertragsinhalt, nicht der Überschrift des Angebots.

(3) Individuell ausgehandelte Regelungen haben Vorrang. Bei Widersprüchen gehen individualvertragliche Absprachen, das angenommene Angebot einschließlich Leistungsbeschreibung und maßgebliche Pläne diesen AGB vor. Für Pflege- und Winterdienst-Dauerschuldverhältnisse werden separate Vertragsbedingungen bereitgestellt.

(4) Gegenüber Unternehmern gelten entgegenstehende Geschäftsbedingungen nur, soweit ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt wird. Zwingende Verbraucherrechte und gesetzliche Schutzvorschriften bleiben stets unberührt.

§ 2 Angebote, Vertragsschluss und Vertragsunterlagen

(1) Angebote sind innerhalb der darin genannten Bindungsfrist gültig. Ohne ausdrücklich genannte Bindungsfrist handelt es sich grundsätzlich um eine unverbindliche Aufforderung zur Auftragserteilung, soweit sich aus dem jeweiligen Schreiben nichts anderes ergibt.

(2) Ein Vertrag kann durch Annahme eines Angebots, Auftragsbestätigung oder sonstige übereinstimmende Willenserklärungen zustande kommen. Eine bestimmte Form gilt nur, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder im Einzelvertrag wirksam vereinbart ist. Eine Beauftragung per E-Mail oder Messenger kann eine rechtlich erhebliche Erklärung darstellen.

(3) Maßgeblich sind die ausdrücklich vereinbarten Leistungen, Materialien, Mengen, Qualitäten und Ausführungsvorgaben. Der Kunde erhält vor Vertragsschluss Gelegenheit, die AGB zur Kenntnis zu nehmen. Bei Fernabsatz- oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verbraucherverträgen werden die gesetzlich erforderlichen Informationen und gegebenenfalls Widerrufsunterlagen gesondert bereitgestellt.

(4) Eine nachträgliche Bestätigung durch den Auftragnehmer dient der Dokumentation. Sie ersetzt weder eine erforderliche gesetzliche Form noch ein tatsächlich nicht zustande gekommenes Einverständnis des Kunden.

§ 3 Leistungsbeschreibung, Pläne und Beschaffenheit

(1) Art und Umfang der geschuldeten Leistung ergeben sich aus dem angenommenen Angebot, dessen Positionsbeschreibungen, gegebenenfalls einem Leistungsverzeichnis, einem genehmigten Ausführungsplan sowie wirksam vereinbarten Änderungen.

(2) Skizzen, maßstäblich nicht geprüfte Visualisierungen, Fotos, Referenzbilder und digitale Entwürfe dienen der Veranschaulichung, sofern sie nicht ausdrücklich zur verbindlichen Beschaffenheitsvereinbarung erhoben werden. Im Zweifel sind Materialmuster, schriftlich vereinbarte Maße und technische Angaben maßgeblich.

(3) Soweit der Auftragnehmer Planungsleistungen schuldet, werden Umfang, Pläne, notwendige Prüfungen und gesonderte Vergütung ausdrücklich vereinbart. Ohne entsprechende Beauftragung schuldet er keine vermessungstechnische Grenzfeststellung, Tragwerksplanung, Baugrunduntersuchung, behördliche Genehmigungsplanung oder Sachverständigengutachten.

(4) Gesetzlich geschuldete Prüf-, Hinweis-, Schutz- und Sorgfaltspflichten sowie die anerkannten Regeln der Technik werden durch die Leistungsbeschreibung nicht ausgeschlossen.

§ 4 Einheitspreise, Pauschalpreise und Aufmaß

(1) Bei einem Einheitspreisvertrag wird auf Grundlage der vereinbarten Einheitspreise und der tatsächlich ausgeführten, nachvollziehbar ermittelten Mengen abgerechnet. Aufmaße sollen nach Möglichkeit gemeinsam erfolgen; dem Kunden werden auf Wunsch die für die Abrechnung erforderlichen Angaben übermittelt.

(2) Ein Pauschalpreis umfasst die im Auftrag abschließend beschriebenen Leistungen. Die bloße Überschreitung intern geschätzter Material-, Arbeits- oder Gerätekosten führt nicht automatisch zu einer Erhöhung des Pauschalpreises.

(3) Unverbindliche Circa-Mengen und Mengenreserven sind hinsichtlich ihrer Bedeutung im Einzelangebot zu erläutern. Mehr- oder Mindervergütung richtet sich nach einer wirksamen Nachtragsvereinbarung oder nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften; nicht jede Mehrmenge begründet ohne Weiteres einen zusätzlichen Zahlungsanspruch.

(4) Notwendige, aber bei Vertragsschluss nicht erkennbare Abweichungen werden vor Ausführung mitgeteilt und nach Möglichkeit in Textform mit dem Kunden geklärt.

§ 5 Preise, Umsatzsteuer und Kostenvoranschläge

(1) Bei Angeboten an Verbraucher werden die vereinbarten Gesamtpreise einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer ausgewiesen, soweit nicht eine gesetzliche Ausnahme greift. Bei Unternehmerkunden können Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer vereinbart werden.

(2) Soweit ein Angebot ausdrücklich einen Kostenvoranschlag und keinen Festpreis enthält, gelten die gesetzlichen Regeln, insbesondere die unverzügliche Anzeige einer wesentlichen Überschreitung. Ein einseitiges automatisches

Preisanpassungsrecht für Material-, Energie- oder Lohnkosten wird durch diese AGB nicht begründet.

(3) Transport-, Anfahrts-, Maschinen-, Container-, Entsorgungs- und sonstige Nebenkosten sind enthalten, soweit sie im Angebot als enthalten bezeichnet sind; andernfalls werden sie gesondert transparent vereinbart. Nachträgliche Entgelte setzen einen gesetzlichen Anspruch oder eine wirksame Vereinbarung voraus.

§ 6 Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen und Zahlungsplan

(1) Für An- oder Vorauszahlungen, etwa zur verbindlichen Beschaffung von Material oder zur Terminplanung, bedarf es einer im Einzelfall wirksam vereinbarten Zahlungsregelung. Diese AGB begründen keine automatische Anzahlung von 30, 40 oder 50 Prozent.

(2) Abschlagszahlungen für vertragsgemäß erbrachte Leistungen können im gesetzlichen Rahmen, insbesondere nach § 632a BGB, verlangt werden. Der Leistungsstand wird so dargestellt, dass der Kunde die Zahlung nachvollziehen kann. Für angelieferte oder eigens angefertigte Stoffe gelten die gesetzlichen Anforderungen an Eigentumsübertragung beziehungsweise Sicherheitsleistung.

(3) Ist ausnahmsweise ein Verbraucherbauvertrag im Sinne des § 650i BGB gegeben, werden die besonderen Begrenzungen, Sicherheiten und Informationspflichten nach § 650m BGB beachtet. Individuelle Zahlungspläne dürfen zwingende gesetzliche Rechte nicht beschneiden.

(4) Einbehalte und Zurückbehaltungsrechte des Kunden wegen Mängeln bleiben im gesetzlich vorgesehenen Umfang erhalten.

§ 7 Rechnungen, Fälligkeit und Zahlungsverzug

(1) Rechnungen werden nach dem vertraglich vereinbarten Leistungsstand beziehungsweise der gesetzlich eingetretenen Fälligkeit ausgestellt. Soweit nicht anders wirksam vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang einer fälligen Rechnung.

(2) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Voraussetzungen, Verzugszinsen und gegebenenfalls ersatzfähigen Verzugsschäden. Bei Verbrauchern ist ein Hinweis auf die gesetzliche 30-Tage-Regel erforderlich, wenn sich Verzug hierauf stützen soll.

(3) Der Auftragnehmer kann Leistungen nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen aussetzen oder zurückbehalten; ein automatischer Arbeitsstopp allein aufgrund jeder noch offenen Rechnung ist nicht vereinbart. Gesetzliche Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Kunden bleiben unberührt.

(4) Die Parteien können einen nachvollziehbaren Zahlungsplan vereinbaren, insbesondere mit Abschlagszahlungen nach Baufortschritt und Schlusszahlung nach Fertigstellung beziehungsweise Abnahme.

§ 8 Bauhandwerkersicherung und sonstige Sicherheiten

(1) Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen des § 650f BGB erfüllt sind, kann der Auftragnehmer Sicherheit für noch nicht gezahlte, zu sichernde Vergütungsansprüche verlangen. Die gesetzlichen Voraussetzungen, Fristen und Rechtsfolgen gelten ausschließlich nach Maßgabe dieser Vorschrift.

(2) Von der Bauhandwerkersicherung sind insbesondere die gesetzlich ausgenommenen Fälle zu unterscheiden, etwa bestimmte Verbraucherbauverträge sowie gesetzlich privilegierte öffentliche Auftraggeber. Ein Sicherungsanspruch wird durch diese AGB nicht über den gesetzlich zulässigen Umfang hinaus erweitert.

(3) Weitere Sicherheiten, Vertragserfüllungsbürgschaften oder Einbehalte bedürfen einer zulässigen gesonderten Vereinbarung.

§ 9 Ausführungsbeginn, Termine und Bauzeit

(1) Verbindliche Beginn-, Zwischen- und Fertigstellungstermine werden im Angebot oder in einer ergänzenden Terminbestätigung benannt. Eine bloße unverbindliche Planung, die mit „voraussichtlich“, „circa“ oder einem vergleichbaren Hinweis versehen ist, stellt regelmäßig keinen garantierten Fertigstellungstermin dar.

(2) Der Auftragnehmer stellt im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen Personal, Geräte und Arbeitsabläufe für eine ordnungsgemäße Ausführung bereit. Absehbare Verzögerungen teilt er dem Kunden möglichst frühzeitig unter Angabe ihrer Ursachen und der voraussichtlichen Auswirkungen mit.

(3) Tatsächlich hindernde Witterungsbedingungen, behördliche Einschränkungen, unabwendbare Ereignisse sowie vom Kunden verursachte Behinderungen werden nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelungen behandelt. Eine pauschale Freistellung von sämtlichen Verzugsfolgen besteht nicht.

(4) Absprachen über einen geänderten Leistungszeitraum werden nach Möglichkeit in Textform dokumentiert.

§ 10 Bauablauf, Witterung und jahreszeitliche Eignung

(1) Leistungen wie Erdarbeiten, Beton- und Mörtelarbeiten, Natursteinverlegung, Pflanzung, Rollrasenverlegung, Pflanz- und Gehölzschnitt sind nur unter Bedingungen auszuführen, bei denen eine fachgerechte Leistung möglich ist.

(2) Frost, durchfeuchtete Böden, Starkregen, Sturm, extreme Hitze oder Schneefall können technische Maßnahmen oder eine zeitliche Anpassung erforderlich machen. Der Auftragnehmer prüft die Erforderlichkeit, informiert den Kunden und nimmt keine technisch unzulässige Ausführung vor.

(3) Bereits erbrachte ordnungsgemäße Leistungen und gesetzliche Ansprüche der Parteien bleiben von einer witterungsbedingten Unterbrechung unberührt.

§ 11 Zugang zur Baustelle und Mitwirkung des Auftraggebers

(1) Der Kunde ermöglicht die vereinbarten Zugänge zum Grundstück, zu Arbeitsflächen, Lagerplätzen und gegebenenfalls zur Baustellenzufahrt. Er informiert über bekannte Zugangshindernisse, enge Durchgänge, sensible Oberflächen, Einfahrtshöhen und Gewichtsbegrenzungen.

(2) Soweit im Angebot abgestimmt, stellt der Kunde Strom und Wasser für die erforderlichen Arbeiten zur Verfügung. Besteht eine solche Vereinbarung nicht oder sind Anschlüsse nicht

vorhanden, wird ein notwendiger Ersatzaufwand vorab besprochen.

(3) Bewegliche Gartenmöbel, Fahrzeuge, Pflanzgefäße, lose Dekoration und sonstige Gegenstände im Arbeitsbereich sollen vor Beginn nach angemessener Abstimmung entfernt oder gesichert werden. Der Auftragnehmer bleibt für die von ihm zu vertretenden Beschädigungen verantwortlich.

(4) Verletzt der Kunde schuldhaft notwendige Mitwirkungspflichten und entstehen nachweisbare Mehrkosten, gelten die gesetzlichen Ansprüche, beispielsweise aus §§ 642 oder 280 BGB, soweit deren Voraussetzungen vorliegen. Eine feste Mindeststillstandspauschale von 350 Euro je Mitarbeiter und Kalendertag wird nicht vereinbart.

§ 12 Eigentum, Grundstücksgrenzen und Rechte Dritter

(1) Der Kunde teilt dem Auftragnehmer vor Beginn mit, ob er Eigentümer ist oder über die erforderliche Einwilligung beziehungsweise Vollmacht des Eigentümers verfügt. Betroffen sein können Grenzzäune, gemeinsame Einfriedungen, Gehölze an Grundstücksgrenzen, fremde Leitungen und Gemeinschaftseigentum einer WEG.

(2) Grundstücksgrenzen, Höhenbezugspunkte und Abstandsflächen werden nur durch eine besondere Beauftragung vermessungstechnisch festgestellt. Der Kunde gibt bekannte Grenzverläufe an und stellt vorhandene Unterlagen zur Verfügung.

(3) Erkennt der Auftragnehmer Hinweise auf unklare Eigentums- oder Grenzverhältnisse, weist er den Kunden darauf hin und klärt die weitere Vorgehensweise. Die eigenen gesetzlichen Prüf- und Sorgfaltspflichten bleiben unberührt.

§ 13 Genehmigungen, Baum- und Artenschutz

(1) Bei Baumfällungen, Rodungen, erheblichen Rückschnitten, Arbeiten in Schutzgebieten, Eingriffen in geschützte Lebensstätten oder genehmigungsbedürftigen Baumaßnahmen können behördliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Anzeigeverfahren erforderlich sein.

(2) Wer die Anträge stellt und welche Nachweise vorgelegt werden, wird im Einzelauftrag festgelegt. Der Kunde stellt die erforderlichen Eigentums- und Grundstücksinformationen zur Verfügung und erteilt gegebenenfalls eine Vollmacht.

(3) Unabhängig von der vertraglichen Aufgabenverteilung beachtet der Auftragnehmer die für seine Tätigkeit geltenden Rechtsvorschriften. Er führt keine erkennbar unzulässigen Arbeiten aus; gesetzliche Verantwortlichkeiten können durch AGB nicht vollständig auf den Kunden verlagert werden.

(4) Verzögerungen oder zusätzliche Leistungen wegen fehlender Genehmigungen werden nach Verschuldens- und Verantwortungsbereich sowie gesetzlicher Grundlage behandelt. Ein automatischer Freistellungsanspruch für sämtliche Bußgelder ist nicht vereinbart.

§ 14 Unterirdische Leitungen, vorhandene Einbauten und Prüfpflichten

(1) Vor Beginn der Erdarbeiten übergibt der Kunde verfügbare Informationen zu Wasser-, Abwasser-, Strom-, Gas-, Telekommunikations- und Bewässerungsleitungen, Drainagen, Zisternen, Schächten, Fundamenten und sonstigen Anlagen.

(2) Der Auftragnehmer führt die nach Art und Umfang seiner Leistung erforderlichen Prüfungen und Sicherungsmaßnahmen durch. Bei fehlenden oder widersprüchlichen Angaben stimmt er das weitere Vorgehen und gegebenenfalls notwendige Ortungen oder Handschachtungen mit dem Kunden ab.

(3) Für Schäden gilt die gesetzliche Haftungsverteilung einschließlich eines etwaigen Mitverschuldens. Auch bei nicht bekannten Leitungen ist eine pauschale Haftungsfreistellung des Auftragnehmers ausgeschlossen.

§ 15 Unerwarteter Untergrund und verdeckte Hindernisse

(1) Angebote beruhen auf den erkennbaren Baugrundverhältnissen und den bei Angebotsabgabe zur Verfügung gestellten Unterlagen, soweit kein besonderes Bodengutachten beauftragt ist.

(2) Werden etwa Altfundamente, Betonreste, unerwartete Wurzeln, erhebliche Fremdkörper, Altleitungen, ungewöhnliche Bodenfeuchte, nicht tragfähiger Untergrund oder Schadstoffverdacht festgestellt, informiert der Auftragnehmer den Kunden ohne schuldhaftes Zögern und sichert erforderlichenfalls den Arbeitsbereich.

(3) Notwendige Planänderungen, zusätzliche Untersuchungen, Entsorgung oder Baugrundverbesserungen werden vor Durchführung hinsichtlich Ausführungsart, Kosten und Terminen abgestimmt. Die Vergütung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen beziehungsweise einer wirksamen Änderungsvereinbarung.

(4) Für Gefahr im Verzug erforderliche Schutzmaßnahmen bleiben im gesetzlich zulässigen Rahmen möglich.

§ 16 Bau- und Materiallieferungen, Naturprodukte und Muster

(1) Naturstein, Holz, Pflanzen, Rollrasen und andere natürliche Werkstoffe können naturbedingte Abweichungen in Farbe, Struktur, Maserung, Wuchs, Porenbild oder Maß aufweisen. Solche Abweichungen sind nur insoweit vertragsgemäß, als sie nach vereinbarter Beschaffenheit und objektiven Anforderungen hinzunehmen sind.

(2) Unverbindliche Abbildungen oder Bildschirmanzeigen ersetzen keine ausdrücklich vereinbarte Materialqualität. Bei wesentlichen, die vereinbarte Beschaffenheit verändernden Alternativen wird vor Verwendung die Zustimmung des Kunden eingeholt.

(3) Bei Belägen können chargenbedingte Farb- und Oberflächenunterschiede auftreten. Für die Materialauswahl sind die ausdrücklich festgelegten Muster und Qualitätsmerkmale maßgeblich; die gesetzlichen Mängelrechte werden nicht verkürzt.

(4) Die Verwendung eines gleichwertigen Ersatzmaterials erfolgt nur, soweit rechtlich zulässig und mit der vertraglich geschuldeten Beschaffenheit vereinbar.

§ 17 Erd-, Pflaster-, Wege- und Terrassenarbeiten

(1) Geschuldet sind nur der vereinbarte Flächenumfang, Unterbau, Einfassungen, Oberflächen, Gefälle, Entwässerungsanschlüsse und die beschriebenen Nebenleistungen. Einzelheiten zur Tragschicht, Frostsicherheit und Belastung sind auf die vorgesehene Nutzung und örtlichen Gegebenheiten abzustimmen.

(2) Die beabsichtigte Nutzung, etwa ausschließlich fußläufig, PKW-befahrbar oder durch schwere Fahrzeuge, teilt der Kunde vor Ausführung mit. Spätere Nutzungsänderungen können andere technische Anforderungen auslösen.

(3) Normale witterungsabhängige Veränderung, Verschmutzung oder Abnutzung begründet nicht ohne Weiteres einen Mangel. Setzungen, Frosthebungen oder Schäden infolge von Planungs- oder Ausführungsfehlern des Auftragnehmers werden dadurch jedoch nicht von der Gewährleistung ausgenommen.

(4) Erkennbare Auffälligkeiten des vorhandenen Untergrunds oder ungeeignete Vorgaben werden dem Kunden vor Ausführung mitgeteilt.

§ 18 Entwässerung, Regenwasser und bestehende Anlagen

(1) Arbeiten an Regenwasserleitungen, Rinnen, Drainagen, Versickerungsanlagen und Bewässerungsleitungen werden ausschließlich im vereinbarten Umfang ausgeführt.

(2) Eine hydraulische Bemessung, Überprüfung der Versickerungsfähigkeit, wasserrechtliche Genehmigung oder umfassende Funktionsprüfung der gesamten Bestandsanlage ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde oder sich aus zwingenden Pflichten ergibt.

(3) Erkennbare Mängel an bestehenden Anlagen, die den Erfolg der beauftragten Leistung beeinflussen können, werden dem Kunden mitgeteilt. Notwendige Zusatzarbeiten bedürfen einer Grundlage und Abstimmung.

§ 19 Pflanzungen, Rollrasen und natürliche Entwicklung

(1) Art, Qualität, Größe, Stückzahl und Standort der Pflanzen beziehungsweise Rollrasenflächen ergeben sich aus dem Vertrag. Pflanzen sind lebende Organismen, deren Entwicklung von Boden, Licht, Wasser, Wetter und anschließender Pflege abhängt.

(2) Der Auftragnehmer führt Pflanzungen und Rollrasenverlegung fachgerecht aus und übermittelt nach Bedarf Hinweise zu Bewässerung, Anwuchspflege, Düngung, Schnitt und Belastung. Eine darüber hinausgehende eigenständige Anwuchsgarantie besteht nur, wenn sie ausdrücklich vereinbart ist.

(3) Nach Übergabe obliegt die laufende Pflege dem Kunden, soweit kein Pflegevertrag besteht. Ein Ausfall infolge nachweisbar unzureichender, kundenseitig geschuldeter Pflege oder außergewöhnlicher äußerer Einwirkungen kann außerhalb der Verantwortlichkeit des Auftragnehmers liegen; gesetzliche Mängelrechte für mangelhafte Leistung werden dadurch nicht ausgeschlossen.

(4) Pflanzgut, Rollrasen und Bäume werden bei Übergabe hinsichtlich erkennbarer Qualität kontrolliert. Die Abnahme erklärt nicht alle erst später erkennbaren Mängel für ausgeschlossen.

§ 20 Gehölz-, Hecken-, Baum- und Rodungsarbeiten

(1) Der Umfang eines Rückschnitts, einer Fällung oder Rodung, insbesondere Höhe, Länge, Schnittstärke, Entsorgungsumfang, Wurzelentfernung, Holzaufarbeitung und Schutzmaßnahmen, wird vorab festgelegt.

(2) Ein einfacher Heckenschnitt umfasst nicht automatisch eine Wurzelrodung oder Stubbenfräsung. Eine Baumfällung umfasst nicht automatisch die Entfernung des Wurzelstocks; die jeweilige Leistung wird ausdrücklich beschrieben.

(3) Bei Arbeiten an Bäumen werden erforderliche Qualifikation, Technik, Zugangsmöglichkeiten, Schutz benachbarter Anlagen und gegebenenfalls Fremdleistungen berücksichtigt. Änderungen aufgrund unvorhergesehener Sicherheitsrisiken werden unmittelbar besprochen.

(4) Artenschutzrechtliche Vorschriften, kommunale Baumschutzsatzungen und die erforderlichen behördlichen Genehmigungen bleiben vorrangig. Nicht zulässige Eingriffe können abgelehnt oder verschoben werden.

§ 21 Maschinen, Fahrzeuge, Zugang und Schutzflächen

(1) Für vereinbarte Leistungen werden geeignete Maschinen, Fahrzeuge und Geräte eingesetzt. Besondere Zufahrtsanforderungen, zulässige Lasten, Schutz von Pflaster oder Rasen und Standflächen werden nach den erkennbaren Verhältnissen geplant.

(2) Erfordert die Baustelle besondere Bodenschutzplatten, Kranunterstützung, Straßensperrungen, Hebetechnik oder Hilfstransporte, wird geregelt, ob diese Leistungen im Preis enthalten sind.

(3) Beschädigungen durch vom Auftragnehmer schuldhaft verursachten unsachgemäßen Maschineneinsatz fallen in seinen Verantwortungsbereich. Die Vereinbarung einer Nutzung bestimmter Zufahrten bewirkt keinen pauschalen Haftungsausschluss.

§ 22 Abfall, Abtransport und Entsorgung

(1) Die Entsorgung umfasst nur die im Auftrag bezeichneten Materialien und Mengen beziehungsweise Abfallarten. Bei Einheitspreisen erfolgt die nachvollziehbare Erfassung nach der vereinbarten Abrechnungseinheit; bei Pauschalen gilt der vereinbarte Leistungsumfang.

(2) Unbekannte gefährliche oder belastete Stoffe wie Asbest, schadstoffbelasteter Boden, teerhaltige Materialien oder nicht deklarierte Sonderabfälle werden nicht wie gewöhnlicher Bauschutt entsorgt. Bei Verdacht werden die Arbeiten im betroffenen Bereich erforderlichenfalls gestoppt und die notwendige Untersuchung und Entsorgung abgestimmt.

(3) Zusatzkosten für nicht vereinbarte Abfallarten, erforderliche Untersuchungen oder getrennte Entsorgungswege bedürfen einer gesetzlichen oder vertraglichen Grundlage. Eine Ablehnung durch einen Entsorger begründet nicht automatisch einen unbegrenzten Zahlungsanspruch gegen den Kunden.

(4) Abfallrechtliche Nachweis- und Dokumentationspflichten werden im jeweils vorgeschriebenen Umfang erfüllt.

§ 23 Leistungsänderungen, Nachträge und zusätzliche Arbeiten

(1) Änderungs- oder Zusatzwünsche sind vor Ausführung unter Beschreibung der Leistung, voraussichtlichen Vergütung und Auswirkungen auf den Zeitplan zu klären. Zur Beweissicherung sollen Änderungen in Textform bestätigt werden.

(2) Für Bauverträge gelten erforderlichenfalls die besonderen gesetzlichen Regelungen über Vertragsänderungen und Anordnungen gemäß §§ 650b und 650c BGB. Das gesetzliche Anordnungsrecht des Bestellers wird durch das Erfordernis einer schriftlichen Bestätigung nicht ausgeschlossen.

(3) Zusätzliche Leistungen werden nicht allein deshalb fällig, weil ein Mitarbeiter sie für sinnvoll hielt. Umgekehrt wird eine wirksam erteilte zusätzliche Beauftragung nicht deshalb unwirksam, weil sie per E-Mail oder Messenger erfolgte.

(4) Vereinbarte Minderleistungen sind bei der Schlussabrechnung entsprechend ihrer rechtlichen und preislichen Grundlage zu berücksichtigen.

§ 24 Behinderungen, Stillstand und Zusatzaufwand

(1) Tritt eine Behinderung auf, dokumentiert die betroffene Partei deren Ursache und informiert die andere Partei unverzüglich, soweit dies erforderlich und zumutbar ist.

(2) Bei kundenverursachten Hindernissen können die gesetzlichen Ansprüche auf Entschädigung oder Schadensersatz bestehen, wenn deren jeweilige Voraussetzungen erfüllt sind. Entstehende Arbeits-, Maschinen-, Transport- oder Lagerkosten werden nachvollziehbar belegt.

(3) Es wird keine unwiderlegbare Pauschale für Ausfallzeiten, Mitarbeiter, Fahrzeuge oder Maschinen vereinbart. Dem Kunden bleiben rechtlich erforderliche Einwendungen und Nachweismöglichkeiten.

(4) Vermeidbare Mehrkosten werden nach Möglichkeit begrenzt; beide Parteien wirken an einer praktikablen Fortsetzung der Arbeiten mit.

§ 25 Fremdgewerke, Vorarbeiten und Schnittstellen

(1) Sind Vorleistungen anderer Unternehmen vorhanden oder werden Arbeiten anderer Gewerke parallel ausgeführt, stimmen die Parteien erforderliche Schnittstellen und Zuständigkeiten ab.

(2) Der Auftragnehmer kontrolliert fremde Vorleistungen in dem nach seiner Leistung geschuldeten Umfang und weist auf erkennbare Mängel und Risiken hin. Eigene Gewährleistungs- oder Koordinationspflichten werden nicht durch einen generellen Ausschluss der Haftung für Fremdgewerke aufgehoben.

(3) Wiederholungsleistungen oder zusätzliche Wartezeiten infolge störender Fremdarbeiten werden im Einzelfall nach gesetzlichen Ansprüchen und gesonderter Vereinbarung behandelt.

§ 26 Fertigstellung, Abnahme und Abnahmeprotokoll

(1) Soweit die Abnahme nach der Natur des Werks vorgesehen ist, zeigt der Auftragnehmer die Fertigstellung an und bietet eine gemeinsame Abnahme an. Festgestellte Restleistungen oder Mängel können in einem Protokoll festgehalten werden.

(2) Die Rechtsfolgen einer Abnahmefiktion richten sich ausschließlich nach § 640 Abs. 2 BGB. Bei Verbrauchern ist hierfür insbesondere eine angemessene Fristsetzung nach Fertigstellung und ein Hinweis auf die Folgen der Untätigkeit beziehungsweise der Verweigerung ohne Mangelangabe in Textform erforderlich.

(3) Eine Nutzung kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Bedeutung für die Abnahme haben, führt jedoch nicht stets und automatisch zu einer Abnahme. Unwesentliche Mängel hindern eine Abnahme im gesetzlichen Rahmen nicht.

(4) Mit Abnahme verbundene Gefahr- und Beweislastfragen sowie vorbehaltene Rechte richten sich nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 27 Mängelrechte und Nacherfüllung

(1) Für Sach- und Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Rechte, insbesondere die §§ 633 bis 639 BGB und bei Bauverträgen die jeweils anwendbaren Vorschriften.

(2) Der Kunde teilt festgestellte Mängel möglichst konkret mit und gewährt im gesetzlichen Rahmen Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung. Diese Bitte führt zu keiner Verkürzung gesetzlicher Rüge- oder Verjährungsfristen.

(3) Bei der Nacherfüllung trägt der Auftragnehmer die ihm gesetzlich obliegenden Kosten. Das Recht des Kunden auf Selbstvornahme, Aufwendungsersatz, Minderung, Rücktritt oder Schadensersatz richtet sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen.

(4) Eine Pflicht des Kunden zur vollständigen Zahlung trotz wesentlicher Mängel besteht nur, soweit das Gesetz dies ausnahmsweise zulässt.

§ 28 Verjährung der Mängelansprüche

(1) Die Verjährung der Mängelansprüche richtet sich nach der jeweiligen Vertragsart und § 634a BGB. Für bestimmte Leistungen an Bauwerken kann eine fünfjährige Frist gelten; für andere Werke, insbesondere Arbeiten an Sachen, gegebenenfalls eine zweijährige Frist oder die regelmäßige Verjährung.

(2) Für Gartenpflege, lebende Pflanzen, reine Schnittarbeiten oder unterschiedliche Arten von Außenanlagen ist die Verjährungsfrist nicht pauschal für jeden Vertrag auf fünf Jahre festgelegt. Entscheidend ist die konkrete rechtliche Einordnung.

(3) Zwingende gesetzliche Fristen, Rechte bei Arglist und sonstige gesetzliche Sonderregeln bleiben unberührt. Eine Verkürzung durch diese AGB ist nicht vorgesehen.

§ 29 Pflege, Wartung, Nutzung und Einweisung nach Abnahme

(1) Nach Fertigstellung informiert der Auftragnehmer erforderlichenfalls über die sachgemäße Nutzung und Pflege neu erstellter Anlagen, beispielsweise Bewässerung von Neupflanzungen, Nutzungssperren für frisch verlegten Rollrasen, Pflege von Natursteinfugen oder Holzoberflächen.

(2) Wiederkehrende Pflege, Wartung, Nachsanden, Nachfugen, Imprägnierung, Düngung, Bewässerung und Instandhaltung sind

nur geschuldet, soweit sie im Auftrag enthalten oder separat vereinbart sind.

(3) Durch eine sachgerechte Pflegeobliegenheit werden Mängelansprüche wegen bereits bei Abnahme vorhandener oder vom Auftragnehmer verursachter Mängel nicht ausgeschlossen.

§ 30 Fotodokumentation und Schutz personenbezogener Daten

(1) Der Auftragnehmer darf zur Auftragsplanung, Qualitätssicherung, Abrechnung, Leistungsdokumentation und gegebenenfalls Beweissicherung erforderliche Fotos und Aufzeichnungen im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben fertigen.

(2) Die Veröffentlichung von Aufnahmen für Werbung, Website, soziale Medien oder Referenzen ist nicht allein durch die Erteilung des Auftrags erlaubt. Soweit hierfür eine Einwilligung oder sonstige Rechtsgrundlage erforderlich ist, wird sie vor Veröffentlichung gesondert eingeholt.

(3) Persönliche Daten, Kennzeichen, erkennbare Personen und private Bereiche werden soweit erforderlich geschützt; Betroffenenrechte und gesetzliche Informationspflichten bleiben bestehen.

§ 31 Haftung und Verantwortungsbereiche

(1) Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet er auch bei einfacher Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht kann die Haftung für sonstige Schäden auf den typischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt sein, soweit rechtlich zulässig. Die Haftung nach zwingendem Recht, etwa dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.

(3) Gesetzlich nicht zulässige pauschale Ausschlüsse für mittelbare Schäden, Folgeschäden, Witterung, Leitungen, Baugrund, Pflichtverletzungen Dritter oder unterlassene Genehmigungen sind nicht vereinbart. Für einen konkreten Schaden gelten Pflichtverletzung, Kausalität, Verschulden und gegebenenfalls Mitverschulden nach Gesetz.

(4) Soweit ein Versicherungsfall vorliegen kann, wirken beide Parteien bei einer sachgerechten Aufklärung und Schadensbegrenzung mit.

§ 32 Kündigung des Auftrags durch den Kunden

(1) Das gesetzliche Recht des Bestellers zur freien Kündigung eines Werkvertrages nach § 648 BGB bleibt bestehen. Nach der Kündigung wird die Vergütung unter Abzug ersparter Aufwendungen und anzurechnender anderweitiger Erwerbsmöglichkeiten beziehungsweise Erwerbe nach den gesetzlichen Regeln bestimmt.

(2) Eine pauschale Behauptung, ab Materialdisposition oder nach Anzahlung sei jede Stornierung ausgeschlossen, gilt nicht. Bereits entstandene Material- oder Dispositionskosten werden nur im Rahmen der gesetzlichen Vergütungsberechnung beziehungsweise wirksamer Einzelvereinbarungen berücksichtigt.

(3) Für Bauverträge gelten außerdem gegebenenfalls die gesetzlichen Formvorschriften zur Kündigung, insbesondere § 650h BGB; bei Verbraucherbauverträgen sind zusätzlich deren besondere Rechte zu beachten.

(4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Seiten nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen erhalten.

§ 33 Kündigung und Zurückbehaltung durch den Auftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer kann nur aus gesetzlich oder wirksam vertraglich vorgesehenen Gründen kündigen oder die Ausführung aussetzen, insbesondere bei Vorliegen einer erheblichen und zurechenbaren Pflichtverletzung sowie nach erforderlichen Fristsetzungen.

(2) Mängel, Verzögerungen, ausstehende Mitwirkungsleistungen oder Zahlungsverzug werden in der Regel zunächst nachvollziehbar angezeigt. Gesetzlich erforderliche Sicherungs-, Warn- und Schadensminderungspflichten bleiben bestehen.

(3) Eine Kündigung oder Arbeitseinstellung allein wegen einer geringfügigen, bestrittenen oder noch nicht fälligen Forderung wird nicht pauschal vereinbart.

§ 34 Teilabnahmen und abgeschlossene Leistungsteile

(1) Selbstständig abgrenzbare Leistungsteile können gesondert dokumentiert und – sofern gesetzlich vorgesehen oder wirksam vereinbart – gesondert abgenommen beziehungsweise abgerechnet werden.

(2) Eine Teilabnahme wird nicht allein durch die Überschrift eines Angebots oder eine einseitige Erklärung des Auftragnehmers erzwungen. Vereinbarungen zu Teilabnahmen dürfen Mängelrechte oder berechtigte Einbehalte des Kunden nicht unzulässig beeinträchtigen.

§ 35 Eigentumsvorbehalt und fest eingebaute Materialien

(1) An separat gelieferten, noch nicht eingebauten beweglichen Sachen kann ein rechtlich zulässiger Eigentumsvorbehalt bis zur Zahlung vereinbart sein, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Bei fest mit einem Grundstück oder Bauwerk verbundenen Materialien richtet sich das Eigentum nach den zwingenden sachenrechtlichen Vorschriften. Ein uneingeschränkter Eigentumsvorbehalt an wesentlichen Bestandteilen des Grundstücks wird nicht behauptet.

§ 36 Recht, Gerichtsstand und Streitbeilegung

(1) Es gilt deutsches Recht. Zwingende Verbraucherschutzvorschriften und gesetzliche Regeln des internationalen Privatrechts bleiben unberührt.

(2) Ein ausschließlicher Gerichtsstand am Unternehmenssitz gilt nur, soweit ein solcher gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner gesetzlich zulässig wirksam vereinbart werden kann. Für Verbraucher bleiben die gesetzlichen Gerichtsstände bestehen.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten streben die Parteien zunächst eine sachliche Klärung unter Angabe des konkreten Leistungs- oder Rechnungsgegenstands an. Gesetzliche Klage-, Beschwerde- und Schlichtungsmöglichkeiten bleiben unberührt.

§ 37 Änderungen, Nebenabreden, Wirksamkeit einzelner Klauseln

(1) Änderungen und Ergänzungen werden aus Gründen der Nachvollziehbarkeit vorzugsweise in Textform dokumentiert, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Individuelle mündliche Abreden gehen wirksam einbezogenen AGB nach Maßgabe des Gesetzes vor.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder nicht einbezogen werden, richtet sich der Vertrag im Übrigen nach § 306 BGB. Eine Ersetzung durch eine einseitig vom Auftragnehmer bestimmte unwirksame Regelung findet nicht statt.

(3) Die AGB werden in der zum Vertragsschluss vereinbarten Fassung zugrunde gelegt. Eine einseitige Änderung bereits geschlossener Verträge erfolgt nicht.

AGB FÜR GARTENPFLEGEVERTRÄGE

Wiederkehrende Grünflächenpflege · Wartung · Pflegeintervalle · Pflegepauschalen

HGA Außenanlagen eGbR · Allee am Forsthaus 22 · 14532 Kleinmachnow · Tel. +49 170 9059704 · info@hs-gp.de · USt-IdNr. DE451301156

Gemeinschaftlich vertreten durch die Gesellschafter Leon Helten und Marlon Gustke.

§ 1 Vertragspartner, Anwendungsbereich und Vertragsgrundlagen

(1) Diese Bedingungen gelten für regelmäßig wiederkehrende Leistungen der Garten- und Grünflächenpflege, beispielsweise Rasenpflege, Beetpflege, Formschnitt, Laubarbeiten, saisonale Reinigung und vereinbarte Kontrollen durch die HGA Außenanlagen eGbR.

(2) Vertragsbestandteil werden das konkrete Pflegeangebot, ein Leistungs- und Flächenverzeichnis, der Pflegeplan, die vereinbarte Vergütung sowie diese Bedingungen, soweit sie bei Vertragsschluss wirksam einbezogen wurden. Individuelle Vereinbarungen gehen vor.

(3) Diese Bedingungen gelten auch gegenüber Hausverwaltungen, Wohnungseigentümergemeinschaften und Gewerbekunden. Zwingende Verbraucherrechte gelten, wenn Vertragspartner ein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist.

§ 2 Objektbeschreibung, Flächen und Ausgangszustand

(1) Gepflegt werden ausschließlich die im Objektblatt, Lageplan oder Angebot bezeichneten Flächen, Anlagen und Pflanzen. Der Auftraggeber teilt die Flächenarten, Zugangsmöglichkeiten, Nutzungsbeschränkungen und Besonderheiten mit.

(2) Der bei Vertragsbeginn erkennbare Zustand wird auf Wunsch gemeinsam dokumentiert. Ein einmaliger Grundschnitt, eine Erstinstandsetzung oder die Beseitigung erheblicher Pflegerückstände ist nur eingeschlossen, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

(3) Änderungen der Flächengröße, neue Pflanzungen, neue Ausstattung oder zusätzliche Verkehrssicherungsflächen sind mitzuteilen und können eine Anpassung des Leistungsumfangs erfordern.

§ 3 Leistungsumfang und Pflegeplan

(1) Der konkrete Pflegeumfang ergibt sich aus dem beauftragten Paket beziehungsweise dem Leistungsplan. Ein solcher kann Anzahl der Pflegedurchgänge, Arbeitsarten, Pflegeintervalle, Leistungsziele und zu bearbeitende Flächen benennen.

(2) Beispiele sind Mähen, Rasenkantenpflege, Formschnitt, Beetpflege, Wildkrautentfernung, Aufnahme von Laub sowie vereinbarte Kontroll- und Reinigungsleistungen. Nicht jede dieser Tätigkeiten ist automatisch Bestandteil jedes Pflegevertrags.

(3) Baumfällungen, größere Rodungen, Wurzelfräsen, Gartenumgestaltungen, Neupflanzungen, Schädlingsbekämpfung, Bewässerungsreparaturen, Bodenverbesserung, großflächige Entsorgungen und Bauleistungen sind nur enthalten, wenn ausdrücklich aufgeführt.

(4) Bei widersprüchlichen Leistungsangaben gilt die konkret individualisierte Leistungsbeschreibung vor einer allgemeinen beispielhaften Tätigkeitsliste.

§ 4 Pflegeintervalle und witterungsabhängige Durchführung

(1) Ausführungsintervalle und Terminfenster richten sich nach dem Pflegeplan. Aufgrund saisonaler Entwicklung können Pflegeleistungen innerhalb des vereinbarten Zeitraums unterschiedlich umfangreich ausfallen, ohne dass dadurch der vereinbarte Gesamtumfang entfällt.

(2) Witterung, Frost, Starkregen, übermäßige Bodennässe oder außergewöhnliche Hitze können einzelne Tätigkeiten fachlich unmöglich oder schädlich machen. Betroffene Leistungen werden im Rahmen des Vertrags nachgeholt beziehungsweise in zulässiger Weise angepasst.

(3) Fest vereinbarte Termine werden beachtet; notwendige Terminverschiebungen werden so früh wie möglich mitgeteilt. Vertraglich geschuldete und rechtlich erforderliche Maßnahmen werden dadurch nicht pauschal aufgehoben.

(4) Eine pauschale Pflicht zu jederzeitiger Sofortverfügbarkeit besteht nur, wenn entsprechende Bereitschaft ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 5 Regelmäßige Kontrollen und erkennbare Schäden

(1) Eine allgemeine gärtnerische Sichtkontrolle erkennbarer Auffälligkeiten kann zu den vereinbarten Pflegeleistungen gehören. Eine umfassende Baumkontrolle, Verkehrssicherheitskontrolle, Gutachterleistung oder technische Prüfung wird nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart ist oder zwingende Pflichten dies erfordern.

(2) Erkennt der Auftragnehmer während der Pflege offensichtliche Gefahren, Schäden an Bewässerungsanlagen, erhebliche Krankheitsanzeichen oder andere Umstände, die besondere Maßnahmen erfordern, weist er den Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten darauf hin.

(3) Ohne Zusatzbeauftragung schuldet der Auftragnehmer nicht automatisch eine vollständige Schadensbeseitigung.

§ 6 Bewässerung, Düngung und Pflanzenentwicklung

(1) Laufende Bewässerung, Düngung und zusätzliche Anwuchspflege sind nur geschuldet, soweit sie im Pflegeplan ausdrücklich aufgenommen sind.

(2) Der Auftraggeber bleibt für nicht übertragene Maßnahmen verantwortlich und stellt erforderlichenfalls einen geeigneten Wasseranschluss sowie die Funktion vorhandener Bewässerungsanlagen sicher, soweit vereinbart.

(3) Pflanzen können auf Hitze, Frost, Krankheiten, Schädlingsbefall oder Standorteinflüsse reagieren. Für die ordnungsgemäße Erbringung vereinbarter Pflegeleistungen gelten die gesetzlichen Regeln. Ein pauschaler Ausschluss der Haftung für jede Pflanzenbeeinträchtigung erfolgt nicht.

(4) Bei festgestellten außergewöhnlichen Bedingungen informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber und schlägt gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen vor.

§ 7 Zugang und Mitwirkung des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ermöglicht zum vereinbarten Termin Zugang zu den Pflegeflächen und informiert über Schließanlagen, Schlüsselregelungen, Sperrungen und besondere Sicherheitsvorschriften.

(2) Fahrzeuge, Gegenstände oder Tiere, die eine sichere Pflege verhindern, sind soweit vereinbart aus den Arbeitsbereichen fernzuhalten. Der Auftragnehmer stimmt notwendige Abweichungen ab und dokumentiert wesentliche Behinderungen.

(3) Werden erforderliche Mitwirkungshandlungen schuldhaft unterlassen, können gesetzlich vorgesehene Ansprüche auf Ersatz nachgewiesener Kosten oder Entschädigung bestehen. Ein vollständiges Einsatzentgelt wird nicht unabhängig von den rechtlichen Voraussetzungen automatisch fällig.

(4) Überlassene Schlüssel und Zugangscodes werden geschützt, ausschließlich vertragsbezogen verwendet und bei Vertragsende ordnungsgemäß zurückgegeben.

§ 8 Personal, Geräte und Flächenschutz

(1) Die Auswahl geeigneter, qualifizierter Beschäftigter und Geräte obliegt dem Auftragnehmer, soweit im Vertrag nichts Besonderes vereinbart ist.

(2) Arbeiten werden unter gebotener Rücksicht auf Gebäude, Wege, Bepflanzungen, Fahrzeuge und Personen ausgeführt. Erkennbare Gefahren werden gemeldet und erforderliche Schutzmaßnahmen getroffen.

(3) Der Einsatz von Nachunternehmern richtet sich nach gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen. Vertragliche Verantwortlichkeiten werden durch deren Einsatz nicht pauschal beseitigt.

§ 9 Pauschalen, Stundenvergütung und Materialkosten

(1) Die Vergütung erfolgt entsprechend dem Pflegevertrag als Monatspauschale, Jahrespauschale, Einsatzpreis oder nach dokumentiertem Zeitaufwand. Gegenüber Verbrauchern werden Endpreise inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer vereinbart.

(2) Bei Jahrespauschalen kann der Leistungsumfang saisonal schwanken. Monatliche Teilbeträge stellen – wenn so vereinbart – gleichmäßige Raten einer Jahresvergütung dar und begründen nicht zwingend in jedem Monat denselben Stundenumfang.

(3) Gesondert zu vergütende Entsorgung, Material, Boden, Dünger, Pflanzen oder Sonderleistungen werden transparent ausgewiesen und nur bei entsprechender Vereinbarung berechnet.

(4) Eine einseitige Preiserhöhung wegen allgemeiner Kostensteigerungen folgt nicht automatisch aus diesen AGB. Anpassungen bedürfen einer wirksamen Grundlage oder beiderseitigen Einigung.

§ 10 Rechnungsstellung und Zahlungsverzug

(1) Rechnungen werden entsprechend der vereinbarten Pauschal- oder Abrechnungsperiode gestellt und sind nach Eintritt ihrer Fälligkeit innerhalb von 14 Kalendertagen zahlbar, sofern wirksam nichts anderes vereinbart ist.

(2) Verzugszinsen und weitere Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bestehen erhebliche Zahlungsrückstände, können gesetzliche Leistungsverweigerungs- oder Kündigungsrechte bestehen; deren Voraussetzungen sind zu beachten.

(3) Eine automatische Einstellung laufender sicherheitsrelevanter Pflichten oder jeglicher Pflegeleistungen allein wegen einer einzelnen offenen, noch nicht fälligen Forderung ist nicht vereinbart.

§ 11 Laufzeit und Kündigung bei Verbraucherverträgen

(1) Beginn und gegebenenfalls zulässige Mindestlaufzeit ergeben sich aus der gesonderten Vertragsurkunde. Eine für Verbraucher vereinbarte anfängliche Bindung darf die einschlägigen gesetzlichen Höchstgrenzen nicht überschreiten.

(2) Eine vereinbarte stillschweigende Fortsetzung eines Verbrauchervertrages nach Ablauf der anfänglichen Mindestlaufzeit erfolgt ausschließlich auf unbestimmte Zeit und mit der Möglichkeit, das verlängerte Vertragsverhältnis jederzeit mit höchstens einmonatiger Frist zu kündigen, soweit § 309 Nr. 9 BGB anwendbar ist.

(3) Vor Ablauf der anfänglichen Laufzeit wird gegenüber Verbrauchern keine längere Kündigungsfrist als gesetzlich zulässig vereinbart. Sonderkündigungs- und außerordentliche Kündigungsrechte bleiben bestehen.

(4) Kündigungen können mindestens in Textform erfolgen, soweit gesetzlich nichts Strengeres vorgeschrieben ist. Soweit der Vertrag über eine Website geschlossen werden kann und § 312k BGB eingreift, wird die gesetzliche Online-Kündigungsmöglichkeit vorgehalten.

§ 12 Laufzeit und Kündigung bei Unternehmerkunden

(1) Gegenüber gewerblichen Auftraggebern, Hausverwaltungen und sonstigen Unternehmern werden Vertragsbeginn, Laufzeit, Verlängerung und Kündigungsfrist im Einzelvertrag eindeutig bestimmt.

(2) Kündigungsrechte aus wichtigem Grund sowie individuell vereinbarte Sonderkündigungsrechte, etwa bei Eigentümerwechsel oder Verlust eines Hauptvertrags, bleiben unberührt. Eine formularmäßige Regelung wird unter Beachtung der gesetzlichen Angemessenheitskontrolle angewandt.

(3) Eine Änderung des geschuldeten Pflegeumfangs aufgrund einer Vertragsbeendigung oder Objektübergabe ist gesondert abzustimmen.

§ 13 Außergewöhnliche Ereignisse und Leistungshindernisse

(1) Bei höherer Gewalt, behördlichen Sperrungen, nachweislich unzugänglichen Flächen oder sonstigen nicht zu vertretenden Leistungshindernissen stimmen die Parteien eine sachgerechte Fortsetzung ab.

(2) Vergütungs- und Schadensersatzfolgen richten sich nach dem Gesetz und den wirksam vereinbarten Leistungen. Es erfolgt kein pauschaler Ausschluss von Minderungs- oder Schadensersatzansprüchen für sämtliche verschobene Termine.

(3) Der Auftragnehmer informiert bei erheblichen Störungen über den Stand und eine mögliche Nachholung.

§ 14 Zusätzliche Leistungen und Nachträge

(1) Eine Veränderung des Objekts, zusätzliche Pflegedurchgänge, besondere Schnittmaßnahmen oder größere Abtransporte werden vor Durchführung hinsichtlich Umfang und Preis vereinbart, soweit eine gesetzliche Anspruchsgrundlage nicht ohnehin besteht.

(2) Angebote für Zusatzleistungen werden nach Möglichkeit in Textform erstellt. Eine WhatsApp- oder E-Mail-Bestätigung kann entsprechend dem konkreten Erklärungsinhalt rechtswirksam sein.

(3) Nicht beauftragte Sondermaßnahmen werden nicht ohne Weiteres in Rechnung gestellt.

§ 15 Dokumentation, Fotos, Berichte und Datenschutz

(1) Durchgeführte Arbeiten können nach Vereinbarung durch Einsatzberichte, Zeiten, Fotos oder digitale Baustellenberichte dokumentiert werden. Die Dokumentation dient der Einsatzplanung, Abrechnung und Nachvollziehbarkeit.

(2) Die Veröffentlichung von Objektfotos für Werbezwecke bedarf einer gesonderten zulässigen Rechtsgrundlage beziehungsweise Einwilligung, soweit erforderlich.

(3) Der Umgang mit personenbezogenen Daten und Schlüsselinformationen richtet sich nach geltendem Datenschutzrecht.

§ 16 Qualität, Mängelrechte und Haftung

(1) Der Auftragnehmer schuldet die fachgerechte Durchführung der beauftragten Pflegearbeiten. Mängelrechte richten sich nach der rechtlichen Einordnung des jeweiligen Vertrages und den gesetzlichen Regelungen.

(2) Eine Haftung für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen sowie für schuldhaft verursachte Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit wird nicht ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsregeln und nur rechtlich zulässige Begrenzungen.

(3) Wetter-, Pflanzen- und Entwicklungseinflüsse können bei der Beurteilung der Leistung berücksichtigt werden, ohne die Haftung für eigene Pflege- oder Beratungsfehler auszuschließen.

§ 17 Rechtswahl, Gerichtsstand und Schlussregeln

(1) Es gilt deutsches Recht. Zwingende Verbraucherrechte und gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

(2) Änderungen und Zusatzabreden werden vorzugsweise in Textform dokumentiert; individuelle Vereinbarungen bleiben vorrangig.

(3) Bei Unwirksamkeit einzelner Klauseln gelten im Übrigen § 306 BGB und die gesetzlichen Vorschriften.

AGB FÜR WINTERDIENSTVERTRÄGE

Räum- und Streudienst · Objektbezogene Verkehrssicherung · Dokumentation

HGA Außenanlagen eGbR · Allee am Forsthaus 22 · 14532 Kleinmachnow · Tel. +49 170 9059704 · info@hs-gp.de · USt-IdNr. DE451301156

Gemeinschaftlich vertreten durch die Gesellschafter Leon Helten und Marlon Gustke.

§ 1 Vertragspartner, Geltung und Vorrang einzelvertraglicher Regelungen

(1) Diese Winterdienstbedingungen regeln die vereinbarte Schneeberäumung, Glättebekämpfung und damit verbundene Kontrollen durch die HGA Außenanlagen eGbR an genau bezeichneten Objekten.

(2) Maßgeblich sind das schriftlich oder in Textform dokumentierte Winterdienstangebot, der Objekt- und Flächenplan, die Leistungsliste, der Vergütungsplan und diese Bedingungen. Individuelle Vereinbarungen gehen vor.

(3) Für öffentlich-rechtliche Pflichten gelten die am Leistungsort geltenden Gesetze und örtlichen Bestimmungen. In Berlin ist insbesondere das Straßenreinigungsgesetz zu beachten; in Brandenburg können andere kommunale Satzungen gelten.

§ 2 Auftraggeber, Sicherungspflicht und Beauftragung eines Dritten

(1) Der Auftraggeber erklärt, in welcher Funktion er den Winterdienst beauftragt, etwa als Eigentümer, Hausverwaltung, WEG-Vertretung oder sonstiger Sicherungspflichtiger.

(2) Der Abschluss eines Winterdienstvertrages führt nicht automatisch zum vollständigen Entfallen öffentlich-rechtlicher Verantwortung des gesetzlich Verpflichteten. Der Auftragnehmer übernimmt die vereinbarte tatsächliche Durchführung der bezeichneten Maßnahmen und haftet hierfür nach Gesetz und Vertrag.

(3) Der Auftraggeber stellt die rechtliche Beauftragungsbefugnis sicher und teilt besondere behördliche Vorgaben, Nutzungsrechte und Drittverpflichtungen mit.

§ 3 Objektplan und konkrete Räum- und Streuflächen

(1) Der Umfang umfasst ausschließlich die im Objektplan bezeichneten Flächen: beispielsweise öffentliche Gehwege, Zugänge, Hauszugänge, Zufahrten, Rampen, Wege zu Müllplätzen, Treppen, Feuerwehrflächen, Stellplätze oder ausgewählte Hofbereiche.

(2) Jede Fläche soll nach Lage, Länge, Breite, gegebenenfalls Mindestbreite, besonderen Gefahrenpunkten und tatsächlicher Zugänglichkeit beschrieben werden. Die Pflicht zur Räumung von Zugängen zu Hydranten, Haltestellen und sonstigen Anlagen richtet sich nach örtlichem Recht und vereinbartem Leistungsbereich.

(3) Nicht bezeichnete Privatflächen, zusätzliche Zugänge oder nachträglich vergrößerte Flächen werden nur nach Ergänzung des Vertrages beauftragt, soweit nicht zwingende gesetzliche Pflichten etwas anderes erfordern.

(4) Änderungen des Flächenplans bedürfen einer dokumentierten Abstimmung.

§ 4 Geschuldete Winterdienstleistungen

(1) Zum vereinbarten Winterdienst gehören je nach Auftrag: Schneeräumung, Beseitigung beziehungsweise Bekämpfung von Schnee- und Eisglätte mit zulässigen Streumitteln, Wiederholungsräumungen, Kontrollgänge sowie das Freihalten besonderer Gefahrenstellen.

(2) Maßgeblich sind Umfang und Qualität der im konkreten Objekt geschuldeten Verkehrssicherung. Eine bloße organisatorische Bereitschaft stellt – soweit tatsächlich Räumung und Streuung vereinbart sind – keinen Ersatz für die rechtzeitig erforderliche Ausführung dar.

(3) Für Sonderleistungen wie Abtransport großer Schneemengen, Dachschneeräumung, Dachlawinenbeseitigung, maschinelle Eisentfernung, besonders großflächige Schneeverbringung oder zusätzliche Kontrollen werden gesonderte Leistungen und Vergütungen vereinbart.

§ 5 Einsatzzeiten nach Gesetz und örtlicher Satzung

(1) Die Einsatzzeiten richten sich nach den am jeweiligen Standort geltenden gesetzlichen und kommunalen Anforderungen sowie dem ausdrücklich vereinbarten Leistungsumfang. Die Einsatzplanung des Auftragnehmers muss geeignet sein, die geschuldeten Sicherungspflichten zu erfüllen.

(2) In Berlin ist nach den behördlich veröffentlichten Regeln Schnee grundsätzlich unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls und bei länger anhaltendem Schneefall in angemessenen Zeitabständen zu räumen. Schnee- und Eisglätte sind unverzüglich mit zulässigen abstumpfenden Mitteln zu bekämpfen; gegebenenfalls sind Wiederholungseinsätze erforderlich.

(3) Bei Schnee oder Glättebildung nach 20 Uhr gelten in Berlin grundsätzlich die vorgeschriebenen Fristen für den folgenden Morgen. Die einschlägigen Uhrzeiten und Ausnahmen werden dem konkreten Objekt und der jeweils aktuellen Rechtslage entnommen.

(4) Es wird kein pauschales Recht vereinbart, Einsätze unabhängig von gesetzlichen Anforderungen nach freiem wirtschaftlichen Ermessen zu verschieben.

§ 6 Wetterbeobachtung und Einsatzentscheidung

(1) Der Auftragnehmer organisiert eine dem vereinbarten Pflichtenumfang angemessene Wetterbeobachtung und Einsatzplanung. Er bewertet Niederschläge, Glätteprognosen und tatsächliche Verhältnisse im Rahmen der erforderlichen Sorgfalt.

(2) Bei unklaren oder lokal unterschiedlichen Wetterlagen werden Kontrollen nach objektbezogenem Bedarf und vereinbartem Umfang durchgeführt. Gesetzlich geschuldete Sicherungspflichten bleiben maßgeblich.

(3) Die bloße Tatsache, dass ein Wetterdienst keinen Niederschlag prognostiziert hat, ersetzt nicht eine erforderliche Prüfung tatsächlicher Gefahren.

§ 7 Wiederholungseinsätze, Dauer- und Schneefall

(1) Anhaltender Schneefall, erneut auftretende Eisglätte, überfrierende Nässe oder besondere Verkehrsbelastung können erneute Einsätze erforderlich machen. Umfang und Häufigkeit

bestimmen sich nach der Verkehrssicherungspflicht und den örtlichen Vorgaben.

(2) Wiederholungseinsätze sind Teil der geschuldeten Leistung, soweit sie nach dem gewählten Vergütungsmodell bereits umfasst sind. Andernfalls werden sie nach der klar vereinbarten Einsatzpreisliste abgerechnet.

(3) Ein bloß einmaliger Einsatz ist nur dann ausreichend, wenn dies unter den konkreten Bedingungen mit Gesetz und vereinbarter Sicherungspflicht vereinbar ist.

§ 8 Streumittel und zulässige Anwendung

(1) Der Auftragnehmer verwendet nur nach den für den Einsatzort geltenden Vorschriften zulässige Streumittel. Für Gehwege in Berlin sind grundsätzlich abstumpfende Mittel vorgesehen; der Einsatz von Auftaumitteln unterliegt engen gesetzlichen Beschränkungen.

(2) Welche Partei Streugut, Behälter und Lagerflächen bereitstellt, ergibt sich aus dem Einzelvertrag. Mengen, Bevorratung und Nachlieferungen werden dokumentiert, soweit das vereinbarte Vergütungsmodell dies verlangt.

(3) Streumittel werden sachgerecht dosiert und unter Berücksichtigung von Vegetation, Belägen, Treppen und Entwässerung eingesetzt. Eine bestimmte Art von Streumittel wird nur geschuldet, wenn sie rechtlich zulässig und vereinbart ist.

§ 9 Mitwirkung des Auftraggebers, Hindernisse und Zugänge

(1) Der Auftraggeber bezeichnet die zuständigen Ansprechpartner, stellt notwendige Objektinformationen bereit und sorgt – soweit möglich – für zugängliche Räumflächen, erreichbare Streugutlager, funktionierende Zutrittssysteme und angemessene Kennzeichnung besonderer Gefahrenstellen.

(2) Parkende Fahrzeuge, gesperrte Tore, abgestellte Gegenstände oder erkennbare Schäden können die sichere Bearbeitung einzelner Bereiche behindern. Der Auftragnehmer dokumentiert die konkrete Behinderung und informiert den Auftraggeber zeitnah.

(3) Bei Hindernissen prüft der Auftragnehmer zumutbare Ersatz- oder Sicherungsmaßnahmen im Rahmen der eigenen vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen. Eine vollständige Haftungsfreistellung allein wegen eines Hindernisses tritt nicht automatisch ein.

(4) Änderungen von Hauszugängen, Belägen, Wegführungen und Nutzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Besondere Gefahrenlagen und unverzügliche Meldung

(1) Besondere Gefahrenlagen, etwa Eisregen, Glatteis, massive Schneeverwehungen, ungeklärter Wasserzulauf, defekte Entwässerung, unbeleuchtete Stufen oder gesperrte Zugänge, werden nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls behandelt.

(2) Soweit eine sichere Leistung tatsächlich unmöglich wird oder die vorhandenen Maßnahmen objektiv nicht ausreichen, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber und trifft die erforderlichen und zumutbaren Sofortmaßnahmen im geschuldeten Pflichtenumfang.

(3) Die Parteien stimmen bei außergewöhnlichen Situationen gegebenenfalls zusätzliche Sicherungsmaßnahmen ab; die gesetzlichen Verantwortlichkeiten bleiben bestehen.

§ 11 Bereitschaft, Pauschalen und Einsatzvergütung

(1) Der Winterdienstvertrag legt ausdrücklich fest, ob eine Saisonpauschale, Bereitschaftspauschale, Preis je Einsatz, Quadratmeterpreis oder eine Kombination vereinbart ist.

(2) Eine Bereitschaftspauschale kann die Organisation, Vorhaltung von Maschinen und Personal, Wetterbeobachtung und Einsatzfähigkeit vergüten. Ob tatsächliche Einsätze zusätzlich bezahlt werden, ergibt sich ausschließlich aus der individuellen Preisvereinbarung.

(3) Bei einer Saisonpauschale ist klarzustellen, welche Einsatzarten, Häufigkeiten, Streumittel und Sonderlagen darin enthalten sind. Der Vertrag darf keine überraschenden, unbestimmten Zusatzkosten vorsehen.

(4) Preisänderungen erfolgen ausschließlich nach wirksam vereinbarter oder gesetzlicher Grundlage. Gegenüber Verbrauchern werden Gesamtpreise einschließlich Umsatzsteuer ausgewiesen.

§ 12 Einsatzprotokolle, Nachweise und Datenschutz

(1) Einsätze können mit Datum, Uhrzeit, objektbezogener Fläche, Wetterlage, Räum- oder Streumaßnahme, Streumittel und besonderen Behinderungen dokumentiert werden.

(2) Protokolle, Standort- und Fotodaten dienen der Leistungsdokumentation und möglichen Beweisführung; sie begründen keine unwiderlegbare Vermutung der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung.

(3) Personenbezogene Informationen werden entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben erhoben und verarbeitet. Veröffentlichungen zu Werbezwecken erfolgen nur mit geeigneter Rechtsgrundlage.

§ 13 Saisonzeitraum, Laufzeit und Kündigung

(1) Winterdienst kann für einen definierten Saisonzeitraum, beispielsweise 1. November bis 31. März, oder für eine gesondert vereinbarte Vertragsdauer beauftragt werden. Maßgeblich ist die konkrete Vereinbarung und der Leistungsbedarf.

(2) Gegenüber Verbrauchern sind bei laufenden Vertragsverhältnissen die Beschränkungen des § 309 Nr. 9 BGB zu beachten. Eine automatische Verlängerung um jeweils ein weiteres volles Jahr wird nicht formularmäßig vereinbart.

(3) Gewerbliche Auftraggeber können individuell vereinbarte Laufzeiten und Kündigungsfristen vorsehen, sofern diese wirksam sind. Außerordentliche gesetzliche Kündigungsrechte bleiben bestehen.

(4) Bei einer Kündigung während der Saison sind die gesetzlichen Vergütungs- und Leistungsfolgen zu beachten. Sicherheitskritische Übergaben werden nach Möglichkeit dokumentiert.

§ 14 Zahlungsverzug und mögliche Leistungsaussetzung

(1) Fällige Rechnungen sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsfrist zu bezahlen. Bei Verzug gelten die gesetzlichen Regelungen.

(2) Leistungsverweigerungs- und Kündigungsrechte bestehen nur bei Vorliegen ihrer jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und nach erforderlichen Hinweisen oder Fristsetzungen.

(3) Wegen der besonderen Verkehrssicherungsrelevanz des Winterdienstes wird kein automatischer, unangekündigter Leistungsstopp wegen jeder offenen Rechnung vereinbart. Bestehen erhebliche Zahlungsausfälle, muss der Auftraggeber rechtzeitig über eine rechtlich zulässige Beendigung und die Notwendigkeit der anderweitigen Sicherstellung informiert werden.

§ 15 Haftung und Verkehrssicherheit

(1) Der Auftragnehmer haftet für schuldhafte Verletzungen der von ihm übernommenen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere werden Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bei einfacher Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen.

(2) Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleiben unbeschränkt haftungsrelevant. Sonstige Haftungsbegrenzungen kommen nur im gesetzlich zulässigen Rahmen in Betracht.

(3) Erneute Glätte nach einem ordnungsgemäßen Einsatz, außergewöhnliche Wetterereignisse oder durch den Auftraggeber gesetzte Hindernisse werden anhand der konkreten Pflichten, tatsächlichen Verhältnisse und Verantwortungsanteile bewertet. Ein pauschaler Haftungsausschluss für Glätteunfälle oder verspätete Einsätze ist nicht vereinbart.

(4) Der Auftraggeber bleibt in dem Umfang verantwortlich, in dem gesetzliche oder ausdrücklich nicht übertragene Aufgaben bei ihm verbleiben.

§ 16 Zusammenarbeit bei Schadenfällen

(1) Meldet der Auftraggeber einen Sturz, eine Sachbeschädigung oder einen sonstigen Schadensfall, werden vorhandene Einsatzunterlagen nach gesetzlichen Voraussetzungen gesichert.

(2) Beide Seiten informieren einander über sachlich relevante Umstände, etwa Zeitpunkt, Ort, betroffene Fläche, Wetter und mögliche Zeugen. Etwaige Versicherer werden entsprechend den Versicherungsverträgen eingebunden.

(3) Eine Mitwirkung an der Sachverhaltsaufklärung ist kein Anerkenntnis einer Haftung.

§ 17 Zusatzleistungen, Leistungsänderungen und Abrechnung

(1) Eine Erweiterung von Räumflächen, zusätzlichen Zugangsanlagen, neuen Wegen oder Sondermaßnahmen wird nach Möglichkeit vor Durchführung in Textform mit Leistungsumfang und Preis abgestimmt.

(2) Rechtlich erforderliche Sofortmaßnahmen in Gefahrensituationen werden im Rahmen der gesetzlichen Regeln behandelt. Aus ihnen ergibt sich nicht automatisch ein Anspruch auf jede beliebige Zusatzvergütung.

(3) Einsatznachweise werden entsprechend dem vereinbarten Vergütungsmodell zur Rechnungsprüfung bereitgestellt.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt deutsches Recht unter Beachtung zwingender Verbraucherrechte und örtlicher Rechtsvorschriften am Einsatzort.

(2) Ein Gerichtsstand am Unternehmenssitz gilt nur, soweit er gesetzlich zulässig vereinbart werden kann. Bei Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

(3) Individuelle Abreden gehen vor. Eine unwirksame Klausel wird nach § 306 BGB durch die gesetzliche Regelung ersetzt; die übrigen Regelungen bleiben im gesetzlichen Umfang bestehen.

VOB/B – BESONDERE VERTRAGSHINWEISE

Nur für gesondert vereinbarte B2B-/öffentliche Bauverträge; kein VOB/B-Volltext

HGA Außenanlagen eGbR · Allee am Forsthaus 22 · 14532 Kleinmachnow · Tel. +49 170 9059704 · info@hs-gp.de · USt-IdNr. DE451301156

Gemeinschaftlich vertreten durch die Gesellschafter Leon Helten und Marlon Gustke.

1 Zweck und Einsatzbereich dieser Unterlage

(1) Dieses Dokument ist eine gesonderte vertragliche Arbeitshilfe für gewerbliche und öffentliche Bauaufträge, bei denen die Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B), erwogen wird.

(2) Diese Unterlage enthält bewusst nicht den vollständigen Wortlaut der VOB/B und ersetzt ihn nicht. Eine wirksame Einbeziehung setzt die entsprechende ausdrückliche Vereinbarung und die Einhaltung der jeweils erforderlichen Einbeziehungsvoraussetzungen voraus.

(3) Für Verbraucherprojekte ist die Anwendung der VOB/B nicht als Standard vorgesehen. Ohne ausdrückliche, rechtlich geprüfte Vereinbarung gilt grundsätzlich das einschlägige BGB-Vertragsrecht.

2 Vertragsblatt für ausdrücklich vereinbarte VOB/B

Bauvorhaben: _____

Kunde / Auftraggeber: _____

Angebots-/Vertragsnummer: _____ Datum: _____

Vereinbarte VOB/B-Fassung: _____

Übermittlung / nachgewiesene Zugänglichmachung des vollständigen VOB/B-Textes:
_____

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren die VOB/B ausschließlich dann als Vertragsbestandteil, wenn sie dies im betreffenden Hauptvertrag ausdrücklich erklären und sich über die konkret geltende Fassung einig sind.

(2) Die Einbeziehung und Inhaltskontrolle richtet sich nach den jeweils geltenden Vorschriften, insbesondere § 310 Abs. 1 BGB. Eine vollständige, inhaltlich unveränderte Einbeziehung bei Unternehmerverträgen ist rechtlich anders zu behandeln als die Verwendung einzelner modifizierter Klauseln.

3 Vertragsunterlagen und Widersprüche

(1) Einzelvertragliche Leistungen, Mengen, Termine und Vergütung sind in den unterschriebenen beziehungsweise wirksam angenommenen Auftragsunterlagen klar zu benennen.

(2) Eine eindeutige Rangfolge ist im konkreten Vertrag festzulegen. Unvereinbare Nebenbedingungen können die rechtliche Bewertung der VOB/B-Einbeziehung beeinflussen.

(3) Formulierungen, die einzelne VOB/B-Regelungen zum Nachteil eines Vertragspartners abändern, sind vor Verwendung gesondert rechtlich zu prüfen; diese Unterlage nimmt keine pauschale Änderung der VOB/B vor.

4 Aufmaß, Nachträge und Abschläge

(1) Für Aufmaß, Vergütungsänderungen, Zusatzleistungen und Abschläge gelten ausschließlich die wirksam einbezogene VOB/B-Fassung und die individuellen, rechtlich zulässigen Vereinbarungen.

(2) Nachtragsangebote sollen den sachlichen Änderungsgrund, die erforderlichen Mengen, den Preis und die Auswirkungen auf Termine nachvollziehbar ausweisen.

(3) Aufmaße werden – soweit vereinbart beziehungsweise erforderlich – gemeinsam aufgenommen und zur Rechnungsprüfung dokumentiert.

5 Abnahme, Mängel und Sicherheiten

(1) Abnahmeformen, Fristen, Mängelansprüche und Sicherheiten dürfen nicht schematisch oder widersprüchlich durch zusätzliche AGB verändert werden.

(2) Vertragserfüllungs- oder Mängelsicherheiten werden nur bei konkreter rechtswirksamer Vereinbarung gestellt oder verlangt; eine einseitige allgemeine 10-Prozent-Sicherheit wird durch diese Unterlage nicht begründet.

(3) Mängel- und Verjährungsfristen ergeben sich aus dem wirksamen Vertrag und den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

6 Termine, Behinderungen und Dokumentation

(1) Ausführungsbeginn, Bauzeit, Behinderungen, Behinderungsanzeigen und Unterlagen zur Baustellendokumentation sind im konkreten Vertrag mit den geltenden VOB/B-Regeln abgestimmt auszuführen.

(2) Der Auftragnehmer dokumentiert wesentliche Anordnungen, Behinderungen und Änderungen im eigenen Interesse zeitnah. Eine ausschließlich interne Notiz ersetzt nicht jede im Vertragsregime erforderliche Mitteilung.

(3) Besondere baustellenbezogene Abläufe, etwa Freigaben, Ansprechpartner und Abnahmen, sind objektspezifisch zu dokumentieren.

7 Empfehlung für die praktische Einbeziehung

(1) Vor dem Vertragsschluss sollte der vollständige aktuelle VOB/B-Text im erforderlichen Umfang übergeben oder zuverlässig zugänglich gemacht werden. Die Übergabe beziehungsweise Einbeziehung wird dokumentiert.

(2) Es sollte ausdrücklich geprüft werden, ob der konkrete Auftraggeber Unternehmer, öffentliche Auftraggeberin oder Verbraucher ist und ob die VOB/B ohne inhaltliche Abweichungen insgesamt verwendet wird.

(3) Bei vergaberechtlich gebundenen öffentlichen Auftraggebern sind die jeweils geltenden Vergabe- und Vertragsunterlagen vorrangig zu berücksichtigen. Dieses Formular ist kein Ersatz für rechtliche Prüfung komplexer Ausschreibungsbedingungen.